

Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Die Lohnfortzahlungspflichten bei Krankheit und Unfall werden durch den Arbeitgeber geregelt. Jeder bei der APK angeschlossene Arbeitgeber hat im Krankheitsfall Lohnfortzahlungspflichten während 730 Tagen, welche er durch eigene Zahlungen und/oder über eine Krankentaggeldversicherung erfüllt.

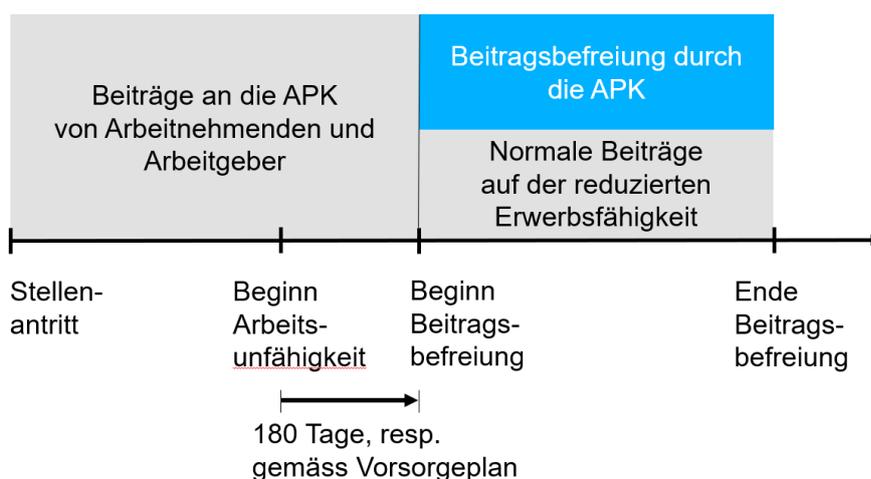
Welche Leistungen erhalte ich bei Arbeitsunfähigkeit?

Voraussetzung für eine Beitragsbefreiung ist eine während mindestens 180 Tagen (sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vorgesehen ist) ununterbrochen bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent. Während der Beitragsbefreiung übernimmt die APK die gesamten Pensionskassenbeiträge im Umfang der Arbeitsunfähigkeit als Risikoleistungen. Als Basis für die Beitragsbefreiung gilt der Lohn vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit sind nur noch im Umfang der fortgeführten Erwerbstätigkeit Pensionskassenbeiträge geschuldet. Bei der Berechnung der Beiträge auf dem Lohn der fortgeführten Erwerbstätigkeit gelten die normalen Koordinationsregeln und auch die Eintrittsschwelle ist anwendbar.

Die APK stellt im Arbeitgeberportal den Arbeitgebern ein Berechnungstool zur Verfügung, um die Beiträge der fortgeführten Erwerbsfähigkeit zu berechnen. Damit können insbesondere stark schwankende Arbeitsunfähigkeiten abgebildet werden.

Beispiel: Arbeitsunfähigkeit von 50 %, 100 % Lohnfortzahlung



Die Beitragsbefreiung gilt nicht für das freiwillige Sparen. Entgangene Spargutschriften infolge von verminderten Arbeitspensen, welche nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführen sind, werden nicht ausgeglichen; Gleiches gilt für entgangene Spargutschriften infolge von bezahlten oder unbezahlten Urlauben.

Wann beginnt und endet die Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung startet 180 Tage – sofern im Vorsorgeplan keine andere Regelung getroffen wurde – nach Beginn der ununterbrochenen Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent. Im Fall einer wiederholten längeren Arbeitsunfähigkeit gelten zusätzliche Bedingungen.

Die Beitragsbefreiung endet:

- a) bei Wegfall der mindestens 25-prozentigen Arbeitsunfähigkeit;
- b) bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der APK;
- c) bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters;
- d) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern nach der Beendigung kein Anspruch auf eine Invalidenrente der APK entsteht;
- e) beim Tod der versicherten Person;
- f) in jedem Fall spätestens nach 730 Tagen.

Wie berechnet sich die Höhe der Beitragsbefreiung?

Die Beitragsbefreiung stellt sicher, dass die Sparbeiträge auf Basis des Lohnes zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit fortgeführt werden. Sparbeiträge auf einer teilweise fortgeführten Erwerbstätigkeit werden angerechnet.

Spätere Lohnanpassungen (auf Berechnungsbasis eines vollen Pensums) während der Beitragsbefreiung werden nicht berücksichtigt. Sofern der Vorsorgeplan angepasst wird, wird auf dem fortgeführten Lohn der jeweils gültige Vorsorgeplan angewendet.

Wer meldet der APK die Beitragsbefreiung?

Der Arbeitgeber meldet 180 Tage – sofern im Vorsorgeplan keine andere Regelung getroffen wurde – nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine (teil)arbeitsunfähige Person für eine Beitragsbefreiung bei der APK an. Diese Anmeldung hat zeitnah zu erfolgen. Für Zeiträume, welche bei der Anmeldung mehr als ein Jahr zurückliegen, entfällt die Beitragsbefreiung.

Die Beendigung der Beitragsbefreiung meldet der Arbeitgeber mit den entsprechenden Unterlagen des Krankentaggeldversicherers. Die APK stützt sich beim Grad der Arbeitsunfähigkeit auf den vom Krankentaggeldversicherer anerkannten Verlauf der Arbeitsunfähigkeit ab. Die entsprechenden Unterlagen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber der APK eingereicht. Ohne Vorliegen solcher Unterlagen kann die APK eine

Beitragsbefreiung verweigern. Ist eine rechtskräftige Verfügung einer IV-Stelle mit dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, welcher aus den Unterlagen des Krankentaggeld- respektive Unfallversicherers hervorgeht, unvereinbar, so kann die APK auf die Verfügung abstellen.

Wann wird abgerechnet?

Die Abrechnung erfolgt auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragsbefreiung. Abhängig vom Saldo der geleisteten Sparbeiträge wird zu Gunsten oder zu Lasten des Arbeitgebers abgerechnet. Der Arbeitgeber rechnet analog zu Gunsten oder zu Lasten der versicherten Person ab.

Der Arbeitgeber ist von der Abrechnung der Beitragsbefreiung nicht betroffen, sondern hat vor allem drei Meldepflichten:

- Lohnänderungsmeldung per Beginn der Beitragsbefreiung. Das entsprechende Formular ist auf dem Arbeitgeberportal verfügbar. Sofern eine reduzierte Erwerbstätigkeit möglich ist, versichert der Arbeitgeber nur noch diese.
- Bei Ablauf der Krankentaggeldversicherung sendet der Arbeitgeber die detaillierten Unterlagen der Krankentaggeldversicherung an die APK.
- Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der APK zu melden.

Die APK informiert den Versicherten und den Arbeitgebenden über die erfolgte Beitragsbefreiung.

Was passiert bei einer wiederholten längeren Arbeitsunfähigkeit?

Bei einer wiederholten Arbeitsunfähigkeit nach Ende der Beitragsbefreiung vor der maximalen Dauer von 730 Tagen, kann die Beitragsbefreiung unter gewissen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Insbesondere muss das gleiche Leiden erneut während mindestens 30 Tagen eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent verursachen.

Wurde bereits die volle Beitragsbefreiung während 730 Tagen beansprucht, kann aufgrund einer im Wesentlichen gleichen Leidens frühestens 365 Tage nach Ende der letzten Beitragsbefreiung ein erneuter Anspruch entstehen. Die Fristen für den Beginn einer Beitragsbefreiung kommen dann erneut zur Anwendung.

Sind weiterhin Risikoprämien geschuldet? Und was passiert mit der Austrittsleistung?

Im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität und es werden auch keine Risikobeiträge abgerechnet.

Die Austrittsleistung bleibt während der Beitragsbefreiung bei der APK. Die Überweisung einer Austrittsleistung respektive die Ausrichtung von Altersleistungen an Personen, welche

bei der IV angemeldet oder nach Art. 46 des Vorsorgereglements anzumelden sind, kann bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Beurteilung ihres allfälligen Anspruchs auf eine Invalidenrente der IV sowie der APK aufgeschoben werden.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Die Beitragsbefreiung beginnt ab dem 180. Tag – eine anderslautende Regelung im Vorsorgeplan vorbehalten – und dauert maximal bis zum 730. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- Bei reduzierter Erwerbstätigkeit sind ab Beginn der Beitragsbefreiung nur noch die entsprechenden Beiträge geschuldet.
- Über die Beitragsbefreiung wird nach deren Ende anhand der Abrechnung der Krankentaggeldversicherung abgerechnet.